

Stellungnahme

Stellungnahme der BayWa r.e. zum Verordnungsentwurf der Bundesregierung zu den Innovationsausschreibungen und zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Verordnungen vom 25.06.2019

08.07.2019, Berlin, München

Das Wichtigste auf einen Blick

- Bis zum 09.07.2019 wird im Rahmen einer Länder- und Verbändeanhörung der Referentenentwurf der Innovationsausschreibungsverordnung der Bundesregierung konsultiert. Innovationsausschreibungen sollen zu einer höheren Systemdienlichkeit neuer Erzeugungsanlagen führen. **Die Bundesregierung empfiehlt hierfür die Einführung einer fixen Marktprämie.**
- Aus Sicht der BayWa r.e. fördert eine fixe Marktprämie jedoch **weder innovative Technologien noch reizt sie ein systemdienliches Verhalten** von Erzeugungsanlagen an. Eine verbesserte Systemintegration von EE-Anlagen wird mittels einer fixen Marktprämie nicht erreicht. Ein Beitrag zur technischen Innovation wird nicht geleistet. Die BayWa r.e. lehnt den aktuellen Entwurf zur Verordnung daher in seinen wesentlichen Punkten ab und empfiehlt eine substantielle Überarbeitung.
- Die BayWa r.e. spricht sich dafür aus, die ausgeschriebenen Mengen auf die gezielte **Förderung von Hybridkraftwerken** (hier wäre die Einbeziehung der Tagebaureviere vielversprechend), **von innovativen Technologien** (Sektorenkopplung, Erzeugungsanlagen inkl. Speicher) und von **flächenschonenden Anwendungen** (z.B. Agrar-PV bzw. schwimmende PV) zu verteilen, welche sich positiv auf das Gesamtsystem und die Akzeptanz auswirken.
- Dieser Ansatz kann mit einer Vergütungsinnovation verbunden werden. Hier empfiehlt sich die **symmetrische Marktprämie mit Marktoption**, d.h. einer Risikoabsicherung mittels symmetrischer Marktprämie verbunden mit einer einmaligen Wechselmöglichkeit in den Energiemarkt. Dies ermöglicht Anlagen den sukzessiven Übergang aus der EEG-Förderung in den Markt und trägt zum Entstehen eines PPA-Markts in Deutschland sowie zu einer Reduzierung der Kosten für Förderungen bei.

1. Thema

Im Rahmen der im § 39j Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2017 vorgesehenen Innovationsausschreibungen (InnAus) sollen neue Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren erprobt werden, mit dem Ziel, einen höheren Wettbewerb und einen netz- und systemdienlicheren Betrieb neuer Erzeugungsanlagen anzureizen.

In § 28 Absatz 6 EEG sind hierfür drei Ausschreibungen mit folgenden Ausschreibungsvolumen (zu installierende Leistung) vorgesehen:

- 250 Megawatt im Jahr 2019 zum Gebotstermin 1. September
- 400 Megawatt im Jahr 2020 zum Gebotstermin 1. September
- 500 Megawatt im Jahr 2021 zum Gebotstermin 1. September

Der Referentenentwurf vom 25.6.2019 für eine Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) befindet sich in der Länder- und Verbändeanhörung. Sie soll die rechtliche Grundlage für die InnAus nach dem EEG bilden. Auf diesen Entwurf wird im Folgenden Stellung genommen.

2. Fixe Marktprämie fördert weder Innovation noch Marktintegration

Im Rahmen einer fixen Marktprämie erhalten Investoren zusätzlich zum Strompreiserlös eine wettbewerblich ermittelte, fixe Zahlung pro Megawattstunde erzeugten Stroms. Das bedeutet, dass sich der Zuschlag – anders als bei der derzeitigen gleitenden Marktprämie – nicht entsprechend den Erlösen aus dem Strommarkt anpasst. Das heißt: Während die gleitende Marktprämie bei steigendem Strompreisniveau abnimmt und schließlich auf null sinkt, würde bei der fixen Marktprämie auch dann noch eine Zusatzvergütung gezahlt, wenn der Strompreis längst ein Niveau erreicht hat, das eine Refinanzierung von EE-Anlagen über den Markt ermöglicht. **Eine fixe Marktprämie ermöglicht es dem Anlagenbetreiber somit, dauerhafte Förderung zu erhalten, auch wenn dies bei steigenden Marktpreisen wirtschaftlich nicht mehr nötig ist.**

Dem steht andererseits ein erhöhtes Risiko bei niedrigen Marktpreisen gegenüber. Dies würde laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung¹ dazu führen, dass Investoren aufgrund der fehlenden Absicherung mit höheren Eigenkapitalanteilen bzw. Risikoaufschlägen der Banken rechnen müssen. Damit steigen letztlich die Kosten der Anlagen gegenüber der heute gültigen gleitenden Marktprämie,

¹ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: Kostengünstige Stromversorgung durch Differenzverträge für Erneuerbare Energien. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.594100.de/18-28-3.pdf

was sich in den Geboten widerspiegeln würde. Die Einführung einer fixen Marktprämie führt also zu höheren Förderkosten gegenüber der heutigen Regelung.

Aus Sicht der BayWa r.e ist die Einführung einer fixen Marktprämie folglich nicht zielführend. Eine fixe Marktprämie schafft im Vergleich zur derzeitigen gleitenden Marktprämie keinerlei neue Vermarktungsanreize und erschwert letztlich die Marktintegration der Erneuerbaren in Zeiten steigender Strommarktpreise und verteuert die Energiewende für die Bürger.

3. Ausgestaltung der Innovationsausschreibungen

Aus Sicht der BayWa r.e. bieten die im EEG 2017 mit explizitem Bezug zur **Systemdienlichkeit** angelegten Innovationsausschreibungen eine wichtige Chance, einen Rahmen für die Markteinführung von neuen Technologien und Konzepten zu bilden. Diese Ansätze sollten einen innovativen Beitrag zur Lösung **der derzeit wichtigsten Probleme der Energiewende** in Deutschland adressieren: Die Netzintegration fluktuierender Erneuerbarer sowie die Nutzungskonflikte um Flächen und der eklatante Mangel an genehmigten Projekten im Bereich Wind an Land.

Die Empfehlung der BayWa r.e. lautet folglich, die InnAus nicht nur auf Preisgestaltungsmechanismen und Ausschreibungsverfahren zu begrenzen, sondern in erheblichem Umfang auch technische Innovationen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang plädiert die BayWa r.e. dafür, den Begriff „systemdienlich“ des §39j EEG nicht ausschließlich im engen Sinne als „netzdienlich“ zu verstehen. Systemdienlich umfasst ebenso die effiziente Kombination aus flexiblen Erneuerbaren Energien mit Speichern und netzdienlich gesteuerten Lasten, die Vermeidung bzw. Linderung von Flächenkonflikten sowie die Förderung innovativer Konzepte und Technologien der Sektorkopplung. Im aktuellen Ausschreibungsdesign und unter derzeitigen Marktbedingungen kommen diese Anwendungen nicht zum Zuge.

Das Volumen der InnAus sollte folglich auf drei – unterschiedlich gewichtete – Ausschreibungsfelder verteilt werden:

1. Ausschreibungsfeld: **Netzdienlichkeit durch Hybridisierung** (z.B. 70%)

Geglättete Einspeiseprofile aus Wind/PV/Batterie-Hybriden, die aus mindestens zwei eingesetzten Technologien bestehen, werden angereizt. Eine Kombination aus verschiedenen Technologien ist in Artikel 1 des Entwurfs zur InnAusV vorgesehen, was die BayWa r.e. grundsätzlich begrüßt. Jedoch besteht für Hybridprojekte im vorgesehenen Ausschreibungsdesign gegenüber monotecnologischen Projekten ein großer Nachteil, da eine kostenoptimale Kombination z.B. von Wind und Solaranlagen am selben Standort unwahrscheinlich ist. In gemeinsamer Ausschreibung mit singulären Technologien (für welche ja auch die Standard- und die Sonderausschreibungen vorgesehen sind) werden systemdienliche Hybridkonzepte also höchstwahrscheinlich nicht konkurrieren können.

InnAus bieten zudem die Möglichkeit, Hybridprojekte etwa in Tagebaugebieten in

der Lausitz oder insgesamt in den ehemaligen Kohleabbauregionen jenseits der Reallabore in größerem Maßstab zu entwickeln – entsprechend der Empfehlungen der Strukturwandelkommission. Hybridkraftwerke können die freiwerdende Netzkapazität sowie die vorhandenen Kompetenzen in den Revieren nutzen und die Basis für eine verstärkte Sektorenkopplung (Ausschreibungsfeld 3) legen.

2. Ausschreibungsfeld: **Reduktion Flächennutzungskonflikte** (z.B. 20%)

Adressiert Anlagen mit besonderer wirtschaftlicher Doppelnutzung der Fläche bzw. Anlagen, die auf ansonsten nicht anderweitig nutzbaren Flächen errichtet werden. Beispiele sind Agrar-PV Anlagen oder schwimmende PV-Anlagen, welche den gleichzeitigen Anbau von Feldfrüchten bzw. die energetische Nutzung von Kiesgruben oder Tagebauseen ermöglichen. In das Ausschreibungsfeld fallen zudem Anlagen >750 kW inkl. Eigenverbrauch auf Industriedächern.

3. Ausschreibungsfeld: **Sektorenkopplung** (z.B. 10%)

Adressiert Wind- bzw. PV-Strom betriebene P2X-Anlagen zur Sektorenkopplung: Systemdienliche Nutzung von erneuerbarem Strom in Wärme- oder Mobilitätsanwendungen.

Für jedes der drei Themenfelder sollten spezifisch ausgestaltete Teil-Auktionen organisiert werden – der marktwirtschaftliche Wettbewerb als Grundprinzip bliebe somit gewahrt. **Für eine tiefergehende Erläuterung dieses Vorschlags steht die BayWa r.e. gerne zur Verfügung.**

4. **Die BayWa r.e. empfiehlt den Test einer symmetrischen Marktprämie mit Marktoption**

Das heute bestehende System der gleitenden Marktprämie könnte mit nur wenigen Anpassungen zu einer **symmetrischen Marktprämie mit Marktoption** weiterentwickelt werden. Wie bei der aktuellen gleitenden Marktprämie erhalten Betreiber in der symmetrischen Marktprämie eine Aufstockung ihrer Erlöse, sofern der technologie-spezifische Monatsmarktwert (MM) ihrer Stromproduktion unter ihrem in einer Auktion zugeschlagenen anzulegenden Wert (AW) liegt. Liegt der MM jedoch über dem AW des Anlagenbetreibers, so muss dieser unter der symmetrischen Marktprämie, anders als heute, die entsprechende Differenz in das EEG Konto einzahlen. So kommt es, im Austausch für die Absicherung des Risikos niedriger Marktpreise, in Zeiten hoher Preise zu einer Rückzahlung an das Fördersystem.

Für kosteneffiziente Erzeugungsanlagen stärkt die symmetrische Marktprämie den Anreiz, auf eine Absicherung durch die **Marktprämie zu verzichten und bei entsprechendem Preisniveau die Vermarktung am Energiemarkt, z.B. über PPAs, anzustreben**. Mit Nutzung dieser (einmaligen) Marktoption entscheidet sich der Betreiber also für eine dauerhafte Vermarktung am Markt und für die unwiderrufliche Aufgabe

seiner Förderansprüche. Dies ist eine erhebliche Fortentwicklung der heutigen Systematik, welche ein Hin- und Herwechseln in den Markt und zurück in die Förderung ermöglicht.

Zudem würde dieser Mechanismus mittelfristig das Entstehen eines PPA-Markts in Deutschland begünstigen: EE-Anlagenbetreiber, die sich nach einigen Jahren der Risikoabsicherung für den Markt entscheiden, benötigen keine 15-jährige Absatzsicherung mehr, sondern können ggf. auch mit 5- bis 8-jährigen PPAs den Sprung in den Markt wagen. Die Marktoption baut also eine **Brücke in den freien Markt** und ermöglicht das Entstehen eines PPA-Marktes mit mittleren Laufzeiten.

Der teilweise diskutierte Ausschluss einer Marktoption führt hingegen zu einem langfristigen Förderanspruch, der z.B. bei sinkenden Marktpreisen auch zu steigenden Förderkosten in 5, 10, oder 15 Jahren führen kann. Eine solche erzwungene Festbeschreibung des Förderregimes ist marktschädlich und nicht im Sinne einer erfolgreichen Marktintegration der Erneuerbaren Energien.

Die symmetrische Marktprämie lässt sich im Rahmen der InnAus anstatt der fixen Marktprämie und in Kombination mit den oben genannten, technologie-orientierten und innovativen Ansätzen umfassend erproben.

Ansprechpartner:

Jochen Hauff

Leiter Strategie, Energiepolitik & Nachhaltigkeit, BayWa r.e. renewable energy GmbH

Jochen.Hauff@baywa-re.com